



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 18.08.2023 bis 22.09.2023** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 88 12
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1.1	Regionalverband Donau-Iller	22.09.2023
1.2	Landesamt für Denkmalpflege	20.09.2023
1.3	Thüga Energienetze GmbH	30.08.2023
1.4	Telekom	30.08.2023
1.5	Netze BW	06.09.2023
1.6	Handwerkskammer Ulm	20.09.2023
1.7	IHK Ulm	19.09.2023

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein:

2.1 Regierungspräsidium Tübingen 19.09.2023 Belange der Landwirtschaft

Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme im Juli 2022 mitgeteilt, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung der Flächen und des Umfangs der Maßnahme erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.

Entsprechend der nun vorliegenden Flurbilanz 2022 betrifft die vorliegende Planung ca. 18 ha Ackerflächen der Vorrangflur, d.h. besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen, welche zwingend für die landwirtschaftliche Nutzung vorzubehalten sind.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortstudie ausgearbeitet, die die den Standort der Gegenstand des Bebauungsplanes ist als geeignet identifiziert hat. Diese wurde flächenendeckend und ergebnisoffen für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die Bewertung der Flächenbilanz 2022 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffentlich zugänglich und sollte gemäß der Vorgaben der Behörden keine Verwendung finden. Der Umgang mit den zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnissen der Flurbilanz 2022 und die sich daraus ergebende Abwägung wurde in einer dem Dokument

Durch die CEF- Maßnahme „Anlage einer Blühbrache“ auf den Flurstücken 1030/1032 als Feldlerchenbrutrevier wird weitere landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur aus der Nutzung genommen, welche entsprechend der Einstufung zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorte für die Landwirtschaft zu erhalten, ist der Bereich im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen, wobei diese insbesondere eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme erfordert.

beiliegenden Erläuterung aufgearbeitet.

Verweis auf die Anlage zur Abwägung „Ergänzende Erläuterungen zur Standortstudie, der landwirtschaftlichen Belange und der sich daraus ergebenden Abwägung“

Die sich daraus ergebende Abwägung der Landwirtschaftlichen Belange, die im Lichte der durch die Gesetzgebung zu beachtenden Ziele des Klimaschutzes und dem verpflichtenden Ausbau der erneuerbaren Energieressourcen zu sehen ist, kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Standortanalyse und somit auch der im Rahmen des Bebauungsplanes gewählte Standort sowohl den in § 16 (1) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz als auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 §2 Rechnung trägt. An der Bewertung der Landwirtschaftlichen Belange wird festgehalten.

Für den Ausgleich der Artenschutzrechtlichen belange – hier den Offenlandbrütern – stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Dazu gehören die Bewirtschaftung im doppelten Saatreihenabstand, die Anlage eines schütterten Kleeackers oder die Anlage eine Blüh- oder Schwarzbrache. Jede der genannten Nutzungsformen hat den Vermehrungszyklus der Offenlandbrüter bei der Bewirtschaftung zu beachten, was u.U. Einschränkungen bedeuten kann. Ebenso variiert der Flächenbedarf bei den unterschiedlichen Ausgleichsmöglichkeiten. Der bewirtschafteten Betrieb kann sich für die am besten zu seiner Bewirtschaftung passenden Möglichkeit entscheiden. In diesem Fall wurde die Ackerbrache gewählt. Bei der Ausrichtung und Anlage der Brachflächen ist das Meideverhalten der Offenlandarten zu beachten, nichts desto trotz können Belange der Bewirtschaftung wie beispielsweise das Treppen und wenden auf benachbarten Bereichen beachtet werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Verweis auf die beiliegenden Erläuterungen zu den landwirtschaftlichen Belangen

Aktuell und auch in der nächsten Zukunft besteht im Rahmen der Energiewende ein erheblicher Bedarf an Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien, vornehmlich für Freiflächen-Solaranlagen und Windkraftanlagen, wobei gerade die Freiflächen-Solaranlagen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Der erforderliche Zubau an entsprechenden Solarflächen stellt für die Landwirtschaft eine ganz erhebliche Flächenkonkurrenz und Belastung dar, wobei für die Installation von Freiflächen-Solaranlagen die Bodengüte des Standortes unbedeutend ist, und Flächen mit geringer Bodengüte genauso als Standort in Frage kommen wie Flächen mit überdurchschnittlicher Bodengüte. Mit Ausnahme der Bodengüte sind nahezu alle anderen Standortfaktoren (wie z.B. Flächengröße und -zuschnitt, Anbindung an das Wegenetz), die für eine ökonomisch effiziente landwirtschaftliche Produktion von Bedeutung sind, auch Faktoren, die eine besonders ökonomische Solarnutzung begünstigen, so dass Landwirtschaft und Investoren in Freiflächen-Solaranlagen um die gleichen Flächen konkurrieren, und aufgrund der ökonomischen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung der Flächeneigentümer regelmäßig dem Investor in Solaranlagen den Vorzug geben wird.

Die Erforderlichkeit, entsprechend landwirtschaftliche Gunstflächen für den ökonomischen Landbau zu sichern ist damit unabwendbar, und eine Lenkung entsprechender Anlagen in Bereiche von geringerer agrarstruktureller Bedeutung Aufgabe und Verantwortung aller Planungsträger. Nach derzeitigem Stand ist von Seiten des Regionalplans Donau-Iller keine Ausweisung eines Teilregionalplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant, daher ist die Steuerungsfunktion der nachgeordneten Ebenen umso bedeutender.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es daher nicht vertretbar, auf Gemeindeebene weit mehr als die erforderlichen/geforderten 0,2% der Fläche für Freiflächen PV- Anlagen heranzuziehen, solange leistungsfähige Langzeitspeicher fehlen und zu Erzeugungsspitzen kostenpflichtiger Überschussstrom entsteht. Eine Verantwortung besteht unseres Erachtens im Hinblick auf den Klimawandel nicht ausschließlich in der Schaffung neuer und weiterer Kapazitäten zur Erzeugung von Solarstrom, sondern auch in der Erhaltung von Standorten besonders leistungsfähiger Landwirtschaftsflächen, wie sie für den ökonomischen und effizienten Landbau von besonderer Bedeutung sind.

Die vorliegende Planung sieht für die Gemeinde die Ausweisung eines Vielfachen der erforderlichen 0,2% vor, obwohl die Erforderlichkeit einer ortsgebundenen Stromerzeugung nicht erkennbar ist. Aus agrarstruktureller Sicht sollten für Freiflächen-PV Anlagen vorwiegend Flächen von geringer agrarstruktureller Bedeutung, somit der Unter- und Grenzflur herangezogen werden. Die besten Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsfluren) sind grundsätzlich für die Landwirtschaft zu erhalten, bei vergleichbarer Bodengüte sind zudem Ackerflächen regelmäßig von höherer agrarstruktureller Bedeutung, so dass deren Umwidmung stärker wiegt als im Falle von Grünlandflächen.

Eine Überschreitung des 0,2% Ziels für Freiflächen-PV-

Wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Standorte während ihrer energetischen Nutzung einer Grünlandbewirtschaftung und Beweidung unterliegen, die auch eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend. Nach Beendigung der PV-Nutzung können die Flächen wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Statistisch gesehen ist in Deutschland der Selbstversorgungsgrad bei den wesentlichen Agrarprodukten wie Fleisch, Milch, Kartoffeln, Zucker und Getreide - also, die mit Ackerland zu tun haben - erreicht und z.T. deutlich überschritten. Diese Überproduktion findet statt, obwohl tausende von Hektar, insbesondere Maisanbau für die Biogasproduktion angebaut werden, also nicht für Nahrungsmittel, sondern zur Energieproduktion. 1ha PV-Fläche produziert so viel Strom wie ein Vielfaches an Fläche für den Maisanbau über eine Biogasanlage.

Hinzu kommt, dass beim Maisanbau Fungizide, Herbizide, Kunstdünger eingesetzt werden und auf dem nackten Erdboden bei Starkregen Erosion stattfindet, während eine PV-Anlage mit blühenden Wiesen für Honigbienen angelegt werden, wo weder Herbizide noch Fungizide noch Kunstdünger noch Erosion stattfindet, d.h. PV-Anlagen belasten beispielsweise nicht das Grundwasser, sondern entlasten es.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken stellt somit einen kleinen Beitrag zur Reduktion der Überproduktion landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland dar.

Hinweis:

Ab 2024 ist der Mindestanteil von 4 % Stilllegung der Ackerfläche eines Betriebes einzuhalten. Diese Flächen sind unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen. Die Flächenstilllegung ist ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die

Anlagen, insbesondere in landwirtschaftlichen Gunstlagen, übersteigt damit eindeutig das unbedingt erforderliche Maß, eine Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme ist nicht erkennbar, so dass eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei entsprechend umfangreichen Planungen grundsätzlich nicht erfolgt, und bei Realisierung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist.

Aus agrarstruktureller Sicht muss die Satzung des Bebauungsplans eine Rückbau- und Rekultivierungspflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche enthalten. Die aktuelle Formulierung ist aus unserer Sicht weder ausreichend konkret noch verpflichtend.

Ernährung.

Durch Prämien wurden die Agrarbetriebe motiviert, einzelne Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion zu nehmen.

Für Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung.

Die Flächenstilllegung ist somit ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die Ernährung.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche).

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Darüber hinaus ist auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-PV-Anlage eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

Wird teilweise berücksichtigt.

In die Satzung wird keine Rückbauverpflichtung aufgenommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und Gemeinde geregelt werden.

2.2 LRA Biberach**19.09.2023****1. Amt für Bauen und Naturschutz**Baurecht:

(Frau Pfister; Tel: 07351/52-6352; kathrin.pfister@biberach.de)
Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.07.2022 mitgeteilt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Die Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Biberach befindet sich aktuell im Verfahren.

Wird berücksichtigt.

Der FNP wird im Parallelverfahren an die geplante Nutzung angepasst.

Wir verweisen in diesem Zuge auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.08.2023 hinsichtlich der geplanten Änderung des FNP.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Bebauungsplan Solarpark unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs.2 BauGB.

Eine Genehmigung kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt gem.§ 8 Abs. 3 BauGB.

Bautechnik:

(Herr Mast; Tel: 07351/52-7147; stephan.mast@biberach.de)
Schriftlicher Teil Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

Punkt 1.2 Maß der baulichen Nutzung:

Es wird empfohlen, das Maß der baulichen Nutzung und Höhe der zulässigen Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) unter Punkt 1.2 festzusetzen.

Wird berücksichtigt.

Der Passus wird bei „Maß der baulichen Nutzung“ ergänzt.

Punkt 1.2.2 Höchstzulässige Höhe der Photovoltaikemente:

Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die unteren und oberen Bezugspunkte möglichst genau zu bestimmen. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, das heißt die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Bei dieser Bestimmung ist darauf zu achten, dass diese Punkte sich innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dort vorhanden und nicht mehr veränderbar sind.

Wird nicht berücksichtigt.

Bei der geplanten Höhe der PV-Elemente von „lediglich“ 3,0 m sind die Bezugspunkte mit dem vorhandenen Gelände völlig ausreichend und bestimmt genug. Im Übrigen sind auch keine großen Geländeänderungen angedacht.

Unterer Bezugspunkt:

Der Bezug auf bestehende Geländehöhen oder Fußbodenhöhen sollte vermieden werden. Wegen der Veränderbarkeit dieser Bezugspunkte sollte davon kein Gebrauch gemacht werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es häufig zu Abgrabungen und Aufschüttungen, wodurch die ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche nicht mehr nachvollzogen werden kann.

s.o.

Als letzte „sichere“ Bestimmung der unteren Bezugspunkte können auch in dem Bebauungsplan selbst, an unterschiedlichen Punkten, z.B. vor den geplanten baulichen Anlagen, die verschiedenen Höhen der unteren Bezugspunkte (über NHN) festgesetzt werden. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen gerade bei Eckgrundstücken zu achten.

Naturschutz:

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die untenstehenden Anforderungen erfüllt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen aus Kapitel 8.2 des Umweltberichts von Büro Zeeb & Partner vom 26.06.2023 ist umzusetzen.

Die CEF Maßnahmen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) müssen im Rahmen eines Monitorings über 3 Jahre überprüft werden. Ein Gutachten ist der UNB unaufgefordert zum 1.12. eines jeden Jahres zu übermitteln. Die Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen.

Die externe CEF - Maßnahme ist im Grundbuch zu sichern. Eine Kopie der Eintragung ist der UNB zu übermitteln.

Die Baumaßnahmen müssen vor der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, sind ab Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Besiedelung des Vorhabensgebietes (Solarfeld) verhindern.

Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel an der Anlage zulässig. Die Lichtfarbe von Außenbeleuchtung sollte aus Artenschutzgründen idealerweise 2.000 Kelvin betragen, aber jedenfalls 2.700 Kelvin nicht überschreiten.

Naturschutzbeauftragter:

(Herr Moser; Tel: 07351/828716; albrecht.moser@biberach.de)

Es wird begrüßt, dass die Fläche M1 im Bereich der angrenzenden Parzelle 974 erweitert wurde. Es wird gebeten, die Bepflanzung dort aus Gründen des Sichtschutzes vom Laurenbühl aus intensiver vorzunehmen.

Es werden keine Bedenken erhoben, sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden.

II. Landwirtschaftsamt

(Frau Simon; Tel: 07351/52-6729; erika.simon@biberach.de)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Mittelbiberach“. Darin hatten wir aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert und um eine qualifizierte Standortalternativenprüfung gebeten.

In der nun vorliegenden Satzung sowie in der Abwägung unserer Stellungnahme wird auf eine „neue Standortuntersuchung“ verwiesen. Auf Nachfrage wurde uns diese „Standortanalyse Freiflächenphotovoltaik Mittelbiberach“ (Zeeb & Partner, Ulm, 02.05.2023) von der Gemeinde Mittelbiberach vorgelegt. Im Ergebnis dieser Analyse werden fünf größere zusammenhängende Areale identifiziert, die eine Gesamtfläche von 121,6 ha umfassen und nach den angenommenen Kriterien „sehr gut geeignet“ für Photovoltaikanlagen sind. Der Bebauungsplan „Solarpark Mittelbiberach“ umfasst das in der Studie ausgewiesene „Sondergebiet Photovoltaik S01“:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden zeitgerecht umgesetzt.

s.o.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Die Ausgleichsmaßnahme werden zeitgerecht umgesetzt.

Wird berücksichtigt.

Wird in Ziffer 1.12.3 ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Die Bepflanzung wird intensiviert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

1) Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Bebauungsplan auf dem geplanten Standort nicht genehmigt werden, da die vorgelegte Standortanalyse unserer Ansicht nach fehlerhaft ist und der Standort in der Vorrangflur Landwirtschaft liegt.

2) Wir äußern Bedenken gegen die CEF-Maßnahmen für den Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers auf den Flurstücken 1030 und/oder 1032.

Begründung zu 1) Standortwahl

In der Standortanalyse werden die Belange der Landwirtschaft nahezu vollständig ausgeblendet. Dafür gibt es folgende Belege:

Im Landesentwicklungsplan gibt es neben den zitierten Plansätzen zur Energieversorgung (S.6) auch Plansätze zur Landwirtschaft, die nicht berücksichtigt wurden:

5.3.1 Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und

Dem wird widersprochen.

Die Standortanalyse berücksichtigt sowohl die agrarstrukturellen Belange als auch die gesetzlichen Vorgaben der Bundes und Landesregierung zum Klimaschutz werden berücksichtigt.

Verweis auf die der Abwägung beiliegenden ergänzenden Erläuterungen zur Standortstudie, der landwirtschaftlichen Belange und der sich daraus ergebenden Abwägung.

Zusätzlich wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe hierzu die vorstehende Abwägung der Stellungnahme des RP Tübingen.

Für den Ausgleich der Artenschutzrechtlichen belange – hier den Offenlandbrütern – stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Dazu gehören die Bewirtschaftung im doppelten Saatreihenabstand, die Anlage eines schütterten Kleeackers oder die Anlage einer Blüh- oder Schwarzbrache. Jede der genannten Nutzungsformen hat den Vermehrungszyklus der Offenlandbrüter bei der Bewirtschaftung zu beachten, was u.U. Einschränkungen bedeuten kann. Ebenso variiert der Flächenbedarf bei den unterschiedlichen Ausgleichsmöglichkeiten. Der bewirtschafteten Betrieb kann sich für die am besten zu seiner Bewirtschaftung passenden Möglichkeit entscheiden. In diesem Fall wurde die Ackerbrache gewählt. Bei der Ausrichtung und Anlage der Brachflächen ist das Meideverhalten der Offenlandarten zu beachten, nichts desto trotz können Belange der Bewirtschaftung wie beispielsweise das Treppen und wenden auf benachbarten Bereichen beachtet werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Leitsätze des Landesentwicklungsplanes können in den UB übernommen werden

An der Bewertung der Standortanalyse wird festgehalten – siehe hierzu auch vorstehenden Ausführungen.

Die Abwägung verschiedener Belange für- und gegeneinander ist durch die

ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

5.3.3 Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

Der Energieatlas Baden-Württemberg weist für Mittelbiberach keine geeigneten und auch keine bedingt geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus. Der Grund dafür ist, dass auf der Gemarkung keine Flächen vorliegen, die sich im „benachteiligten Gebiet“ befinden. Dies sind Gebiete, die durch EURichtlinien (Richtlinie 86/465/EWG und Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) als für die landwirtschaftliche Bodennutzung benachteiligt definiert wurden. Dass dies in der Gemarkung Mittelbiberach nicht vorliegt, zeigt, dass die Flächen und Bewirtschaftungsgrundlagen für die Landwirtschaft hier grundsätzlich gut bis sehr gut sind.

Im Regionalplan sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Wir schließen uns hier der Argumentation des Regierungspräsidium Tübingen (Stellungnahme vom 21.07.2022) an, wonach „die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht“ und „aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung“ bestehen.

Neben dieser Missachtung landwirtschaftlicher Belange führen insbesondere folgende Aspekte zu unserer Bewertung:

Die Flurbilanz wird in der Standortanalyse unter dem Schutzgut Boden angesprochen. Allerdings wird hier die veraltete Karte abgebildet, obwohl dem Planungsbüro Zeeb in einer Email vom 22.03.2023 die neue Flurbilanz für Mittelbiberach übermittelt wurde, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht veröffentlicht war, eine verwaltungsinterne Version aber schon zur Verfügung stand.

Die Flurbilanz ist ein Kartenwerk der Landwirtschaftsverwaltung, in dem landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit sowie in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Agrarstruktur bewertet werden.

Mit der Weiterentwicklung der Flurbilanz (auf Grundlage der VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022, dass sich auf § 16 Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bezieht) werden folgende Wertstufen unterschieden:

Gesetzgebung vorgeben, es wird insbesondere auf das EEG § 2 verwiesen sowie auf die entsprechenden Ausführungen der ergänzenden Erläuterungen in der Anlage.

Dem wird widersprochen.

Es ist richtig, dass der Energieatlas Baden-Württemberg keine geeigneten oder bedingt geeigneten Standorte ausweist. Nicht richtig ist jedoch, dass alle anderen Flächen nicht geeignet sind.

Flächen ohne explizite Ausweisung unterliegen einer Einzelfallprüfung. Grundlage der Entscheidung ist vorliegende Standortstudie, diese konnte eindeutig nachweisen, dass die Standorte in Mittelbiberach eine gute bis sehr gute Eignung aufweisen. Weiteres siehe vorstehende Stellungnahmen

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe hierzu Stellungnahme des RP Tübingen

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wertstufen der Flurbilanz 2022

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen	zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen	der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen	der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen	
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen	

Für Mittelbiberach weist die Flurbilanz 2022 folgende Fluren aus:



Im schwarz markierten Bereich liegt die vom Sondergebiet „Solarpark“ betroffene Fläche und ist damit der Vorrangflur zugeordnet. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese Flächen sind wegen ihrer sehr hohen Bodengüte und ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar.

Auch weitere Flächen, die in der Standortstudie als „sehr gut geeignet“ bezeichnet werden und in den identifizierten Arealen liegen, werden der Vorrangflur zugeordnet. Damit ist ein Ausschlusskriterium betroffen, das in der Studie selbst definiert wurde (S. 27). Die Standortanalyse widerspricht durch die Ausweisung „sehr gut geeigneter“ Standorte auf der Vorrangflur ihren eigenen Kriterien. Die Studie ist hier offensichtlich fehlerhaft.

Aus diesem Grund äußert das Landwirtschaftsamt erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark auf dem geplanten Standort in der Vorrangflur. Unserer Ansicht nach sollte der Bebauungsplan auf diesem Standort nicht genehmigt werden.

In der Standortanalyse betreffen die identifizierten Areale neben Flächen der Vorrangflur auch Flächen in der Vorbehaltsflur 1. Dies sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Auch hier handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer hochwertigen und ertragreichen Bodengüte nicht für Fremdnutzungen zur Verfügung stehen. Da in der Gemarkung Mittelbiberach weit überwiegend solche hochwertigen Flächen der Vorbehaltsflur 1 vorliegen, kann eine Binnendifferenzierung erforderlich sein, die Flächen identifiziert, die aufgrund weiterer natürlicher Bedingungen eher für PV-Freiflächenanlagen geeignet sind (beispielsweise aufgrund der Hangneigung oder des Zuschnitts; Grünlandflächen sind geeigneter als Ackerflächen; Flächen, die im Wasserschutzgebiet liegen oder in wieder zu vernässenden Mooren gebieten). Diese Differenzierung fand in der Standortanalyse nicht statt und landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Begründung zu 2): CEF-Maßnahme

Die CEF-Maßnahme mit der Anlage einer 0,5 ha großen Blühbrache auf den Flurstücken 1030 und/oder 1032 soll dem Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers dienen. Damit soll zusätzlich eine weitere landwirtschaftliche Ackerfläche aus der Nutzung genommen werden. Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um große, ackerbaulich genutzte Schläge mit Ackerzahlen zwischen 40 und 56, die in der Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet sind und somit zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Wir äußern erhebliche Bedenken gegen die Anlage der Blühbrache, da dadurch wiederum wertvolle Ackerfläche aus der Nutzung genommen und die Schläge möglicherweise zerschnitten werden, wodurch eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung erschwert wird.

Wir bitten darum, dass die Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebiets umgesetzt wird.

Im Rahmen des Bebauungsplans fordern wir eine Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Rekultivierungspflicht) nach der Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage. Wir bitten darum, die Formulierung auf S. 26 der Satzung („...sollen nach Ablauf von. . . Jahren die Solarmodule wieder entfernt werden und es

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf vorstehende Ausführungen

Wird zur Kenntnis genommen.

Dem wird widersprochen – siehe hierzu beiliegende ergänzende Erläuterungen und die Stellungnahme des RP Tübingen

S.O.

S.O.

Dies ist aus Gründen des Meideverhaltens der Offenlandbrüter nicht möglich, s.o.

Wird teilweise berücksichtigt.

In die Satzung wird keine Rückbauverpflichtung aufgenommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und Gemeinde geregelt werden.

soll wieder eine landwirtschaftliche Folgenutzung stattfinden") dahingehend zu ändern, dass der verpflichtende Charakter deutlich wird. Die Nutzungsdauer einer PV-Freiflächenanlage wird in der Regel bei maximal 30 Jahren angesetzt.

III. Forstamt:

(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022;
gertrud.pretzel@biberach.de)

Laut Abwägungstabelle und Bebauungsplan vom 26.06.2023 wurden die bisherigen Stellungnahmen der Unteren Forstbehörde zu diesem Verfahren berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.

Die Waldabstände zu den benachbarten Waldflurstücken sind eingehalten, somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

IV. Straßenamt

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823;
ulrike.steinhart@biberach.de)

(Frau Knoll; Tel: 07351/52-6889; julia.knoll@biberach.de)

Die Auflagen und Anregungen aus unserer Stellungnahme nach § 41 BauGB wurden bei der Abwägung von Seiten der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass im Textteil unter 5.7 Kreisstraße K 7500 bei den Sichtflächen aufgeführt wurde, dass großkronige Bäume zulässig sind. Dies ist nicht korrekt. Bei den freizuhaltenden Sichtfeldern werden Sichtbehinderungen über 0,80 m nicht zugelassen. Es ist deshalb erforderlich, den Wortlaut „Zur Bepflanzung zulässig sind:

Großkronige Bäume mit Kronenansatz über 2,5 m Höhe" im Textteil zu streichen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.
Passus wird gestrichen.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg

30.08.2023

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02871 vom 19.07.2022 sowie Hinweis Ziffer 5.8 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 26.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

19.07.2022

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Dietmanns-Schottern, die teilweise von Sedimenten der Dürmentingen-Subformation und Lössführender Fließerde überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.
Die Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Dürmentingen-Subformation und der Lössführenden Fließerde ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Bei der Erstellung der UVP für das geplante Vorhaben sind folgende Datengrundlagen und Leitfäden/Merkblätter für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen und zu verwenden:

Karten/Daten

- LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB
- LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>)

Falls keine Bodenschätzungsdaten beziehbar sein sollten, sollten die Daten der BK50 herangezogen werden:

- LGRB: Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) für Baden-Württemberg

Leitfäden/Merkblätter:

- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S.
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt im Nordteil eines prognostizierten Rohstoffvorkommens quartärzeitlicher, glazialer Kiese und Sande (Dietmanns-Schotter; Vorkommensnr. L 7924/L 7926-15, Bearbeitungsstand 12/2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zum Boden werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu mineralischen Rohstoffen werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (<https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).

Grundwasser

Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Wolfental der Stadt Biberach, WSGZone IIIA wird hingewiesen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis zum Grundwasser wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die allgemeinen Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.